

Dipl.-Ing. (FH) Eberhard Wieck
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 18225 Ostseebad Kühlungsborn
 Tel. 038293/842 - 0 Fax 038293/842 - 35



Dipl.-Ing. (FH) Eberhard Wieck
 Doberaner Straße 26

Mein Zeichen (Bitte stets angeben)
19319

18225 Ostseebad Kühlungsborn

Vermessungsobjekt

Gemeinde:	Tessin	Flur:	6
Gemarkung:	Tessin	Flurstück(e):	476/144
Lagebezeichnung:	Rostocker Chaussee 19		

**Ortsübliche Bekanntmachung
 der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin**

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs-/Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S.713), durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V) des

**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
 Eberhard Wieck
 Doberaner Straße 26
 18225 Ostseebad Kühlungsborn**

innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Veröffentlichung, während der Geschäftszeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: 27.11.2019 (z.B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am: (z.B. Tag der Abnahme des Aushangs)

Tessin, den 25.11.2019
 Ort, Datum

Unterschrift

Kriebes
 Kreis v. Bürgermeistern